

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. 01.2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde: _____

Gemarkung : _____

Flurstück(e) : _____

Lage : _____



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Meißner Straße 52 • 01445 Radebeul
 Tel. 0351/3140845 • Fax-46
 www.vermessung-fettback.de

_____ (vermessende Stelle)

Geschäftszeichen
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

_____ Datum:

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers : _____ Bezeichnung der Behörde : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon/Fax privat ¹⁾: _____

Telefon/Fax dienstl. ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname : _____ Bezeichnung der Behörde : _____

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon/Fax privat ¹⁾: _____

Telefon/Fax dienstl. ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

3 Beantragte Katastervermessung

- 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken _____
- 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden _____
- 3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung _____
- 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen _____
- 3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken _____
- 3.6 sonstige Katastervermessung _____

¹⁾freiwillige Angaben

3 Beantragte Katastervermessung

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude			
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert		nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

1)freiwillige Angaben

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sonstige Katastervermessung

<input type="checkbox"/> Grenzpunktsicherung	Anzahl:	
<input type="checkbox"/> Nachholung der Abmarkung	Anzahl:	
<input type="checkbox"/>		

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise und Vollmacht

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349 in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus (§14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§15 Abs. 2 DVOSächsVermG)
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach §10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Die o.g. Vermessungsstelle wird im Rahmen der hier beantragten Katastervermessung bevollmächtigt:

- Das Grundbuch des zu vermessenden Grundstücks einzusehen und/oder ggf. einen Grundbuchauszug anfertigen zu lassen.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach dem Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz oder der SächsVermKoVO erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz : _____

Straße, Hausnummer : _____

Telefon/Fax privat ¹⁾: _____

Tel./Fax dienstl. ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift